

A 8 – 37979/2006-1

Graz, 14.12.2006

Grazer **Parkgebührenverordnung** 2006;
Novellierung auf Grund von Anpassungen
im Bereich der **linienhaften** Kurzparkzonen

Voranschlags-, Finanz-
und Liegenschaftsausschuss
Berichtersteller:

.....

Bericht an den Gemeinderat

Derzeit werden im Bereich der Landeshauptstadt Graz für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen Abgaben (Parkgebühren) nach den Bestimmungen der Grazer Parkgebührenverordnung 2006 (ParkGebV 2006) vom 30. März 2006, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 3 vom 12. April 2006, erhoben.

Über Antrag des Straßenamtes vom 27.11.2006, A 10/1-35393/2006-2, hat der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 30.11.2006 neue Verordnungen betreffend die linienhaften Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung auf Gemeindestraßen erlassen. Ebenso wurden am 4.12.2006, A 10/1-35593/2006-3, namens des Bürgermeisters die linienhaften Kurzparkzonen auf Landesstraßen neu verordnet.

Die örtliche Festlegung von Kurzparkzonen fällt hinsichtlich von Gemeindestraßen in die Zuständigkeit des Stadtsenates, hinsichtlich von Landesstraßen in jene des Bürgermeisters. Die Festlegung der Parkgebührenpflicht in diesen Kurzparkzonen obliegt jedoch dem Gemeinderat (§ 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr. 37/2006.

Um sicher zu stellen, dass die Einhebung einer Parkgebühr für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den mit Beschluss des Stadtsenates vom 30.11.2006 sowie mit Verfügung des Bürgermeisters amverordneten Kurzparkzonen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen steht, ist vom Gemeinderat mittels Verordnung die entsprechende Gebührenpflicht fest zu legen.

Im Sinne obiger Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 32/2005, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verordnung beschließen.

Anlage

Verordnung

Der Bearbeiter:

Der Finanzdirektor:

(Mag. Gerald Nigl)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am:

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14. Dezember 2006, mit der die Grazer Parkgebührenverordnung 2006 geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 156/2004, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2005, des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes, LGBl. Nr. 37/2006 sowie des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 32/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Grazer Parkgebührenverordnung 2006, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 3 vom 12. April 2006, wird wie folgt geändert:

1. Anlage I Punkt A. Ziffer 2. zu § 1 Abs 1 ParkGebV 2006 lautet wie folgt:

„ 2. Einzelne Straßenzüge

Verordnung des Stadtsenates vom 30. November 2006, A 10/1-35393/2006-2“

2. Anlage I Punkt B. zu § 1 Abs 1 ParkGebV 2006 lautet wie folgt:

„Kurzparkzonen/Landesstraßen

Verordnung des Bürgermeisters vom 4.12.2006, A10/1-35393/2006-3“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)